

Berechtigung Erweiterung bestehender Zugriff RO_GeresASO_KESB_Gui

Projektname	GERES Anschluss KLIBNet KESB
Projektnummer	9425
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit , Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Datenklassifikation	Kontakt / schützenswert / besonders schützenswert
Departement	Departement des Innern
Dienststelle	Amt für Gesellschaft und Soziales- KESB
Rolle	KESB
Rollename	RO_GeresAso_Kesb
1st-level Support	Armenti Stefan
2nd-level Support	Cathrein Marcel, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	3
4	Funktionale Rechte.....	3
5	Datenberechtigungen	4
6	Rollenzuteilung	5
7	Entscheide Berechtigungsgremien	6

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Gemäss § 1 Abs. 2 lit a des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP, BGS 114.3) hat die Einwohnerregisterplattform zum Zweck, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitzustellen und diese abzufragen.

§ 10 Abs. 1 GESP hält unter dem Titel „Datenzugriff auf die Einwohnerregisterplattform“ fest, dass kantonale und kommunale Behörden Daten der Einwohnerregisterplattform, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, abfragen oder sich systematisch melden lassen dürfen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 01.01.2013 wurden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die KESB sind für alle erstinstanzlichen Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Art. 442 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sieht vor, dass in der Regel die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig für den Erlass allfälliger Massnahmen zuständig ist.

Die KESB hat ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen (Art. 444 Abs. 1 ZGB). Bei fehlender Zuständigkeit hat sie, gestützt auf §5 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen die entsprechenden Angelegenheiten (VRG, BGS 124.11) an die zuständige Behörde, sofern sie sich in einer Verwaltungssache nicht für zuständig erachten (§ 6 Abs. 1 VRG). Selbstredend ist die KESB damit bereits bei der Prüfung der eigenen Zuständigkeit auf die Daten (Wohnadresse, gesetzlicher Wohnsitz, Aufenthaltsadresse etc.) der Einwohnerregisterplattform angewiesen.

Die Daten der Einwohnerregister sind demnach für die KESB zum Vollzug der verschiedenen gesetzlichen Aufgaben unerlässliche Quellen. Beim bislang in der Praxis gehandhabten, weitgehend unkoordinierten Informationsweg in Bezug auf diese Daten ist die Fehleranfälligkeit relativ hoch. Mit dem Aufbau der Einwohnerregisterplattform GERES sollten denn auch gerade solche Mängel behoben werden. Mit der Zugriffsberechtigung der KESB auf die Einwohnerregisterplattform entfallen die manuelle Nachführung von Daten und aufwändige Abklärungen. Weiter kann die Qualität der Daten erhöht und deren Verfügbarkeit gesteigert werden, was letztlich auch kostendämpfend wirkt. Bekanntlich können nicht aktuelle Daten erhebliche Kosten für Recherchen und Bereinigungen verursachen (siehe dazu auch die Botschaft des Regierungsrats zum GESP).

Gleichzeitig würden die Gemeinden bzw. deren Einwohnerdienste, die teilweise bei kleineren Gemeinden nur einen reduzierten Schalterdienst anbieten, von den zahlreichen Anfragen seitens der KESB entlastet.

Gemäss § 128 Abs. 7 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 211.1) ist die KESB so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidungsfähig ist. Aus diesem Grund verfügt die KESB im Kanton Solothurn über einen 24-Stunden-Pikettdienst. Durch die Zugriffsberechtigung der KESB auf die Einwohnerregisterplattform ist gewährleistet, dass bei Pikett-Fällen auch ausserhalb der Bürozeiten der Einwohnerdienste die notwendigen Informationen erhältlich gemacht werden können.

Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung müssen der KESB zeitnah die wesentlichen Angaben zur betroffenen Person vorliegen. Neben Namen, Adressdaten, Geburtsdatum, Geschlecht zur eindeutigen Identifizierung und korrekten Erfassung der betroffenen Person sind für die KESB insbesondere auch Angaben zum Zivilstand und zu den Beziehungen der betroffenen Person (Partner, Eltern, gemeldete Kindsverhältnisse, Geschwister, Haushalt etc., inkl. jeweilige Personalien) zwingend und unentbehrlich, damit die KESB ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen kann.

Seit dem 01.01.2022 sind die KESB, als Einheiten der kantonalen Verwaltung, gestützt auf Art. 153 c lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) berechtigt, die AHVN systematisch zu verwenden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Um die Verfahrensabläufe effizient ausgestalten, Verwechslungen von Personendossiers und Kompetenzkonflikte mit anderen KESB zu vermeiden zu können, sind die KESB des Kanton Solothurn nicht nur auf die wesentlichen Angaben zu Personen, sondern auch auf die Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) angewiesen. Die systematische Verwendung der AHVN als Personenidentifikator erlaubt bei der Datenbearbeitung eine automatische, rasche und genaue Aktualisierung der Personenattribute bei Personenstandsänderungen. Dies erhöht die Datenqualität in der digitalen Geschäftsverwaltung der KESB des Kanton Solothurn signifikant und vereinfacht die internen-, wie auch die Querprozesse zu anderen Behörden erheblich.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Keine Einschränkung
Zeitraum	Testanträge sind auf 12 Monate befristet

4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Gemeinde Person ID
	Versicherungsnummer (AHVN13) NEU
Namen	Aliasname
	Allianzname
	Rufname
	Lediger Name
	Anderer Name
	Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt
	Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)
	Heimatort (inkl. Kanton)
Zivilstand	Zivilstand
	Datum der Zivilstandsänderung
Adressdaten	Zustelladresse (Postfach, Postfachtext)
	Meldegemeinde
	Aufenthaltsadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
	Zuzugsdatum
	Wegzugsdatum
	Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)
Beziehungen	Partner
	Eltern mit Sorgerecht
	Eltern ohne Sorgerecht
	Pflegeeltern
	Kinder mit Sorgerecht
	Kinder ohne Sorgerecht

	Geschwister
	Haushalt
Verschiedenes	Todesdatum
	Datensperre

6 Rollenzuteilung

Rollen können auf bestimmte AD-Gruppen (Active-Directory) zugewiesen werden, so kann ein definierter Datenzugriff einfach auf ein ganzes Amt oder eine bestimmte Gruppe angewendet werden. Jedes Anschlussprojekt entspricht mindestens einer Rolle.

Zuteilungen von Personen zu Rollen werden direkt zwischen dem First-Level-Support und dem Applikationsverantwortlichen vorgenommen und regelmässig auf deren Aktualität überprüft.

Ein entsprechendes Formular ist auf der GERES Projektseite im Intranet zu finden.

7 Entscheide Berechtigungsghremien

Datenschutz

Frei Sonja

Entscheid



Annahme



Annahme mit
Vorbehalt



Ablehnung

Datum/Unterschrift

7.11.22 S.F.

Koordinationsgruppe GERES - Gemeinden

Beuttenmüller Matthias, Marti Felix

Entscheid



An-
nahme



Annahme mit
Vorbehalt



Ablehnung

Datum/Unterschrift

Beuttenmüller Matthias

GERES Berechti- gungsausschuss

Bühlmann Andreas

Entscheid



Annahme



Annahme mit
Vorbehalt



Ablehnung

Datum/Unterschrift

7.11.22 Bühlmann